

Sitzung vom 30. August 1995

2627. Anfrage (Wahrung der Menschenwürde bei Polizeirazzien)

Kantonsrätin Anjuska Weil, Zürich, hat am 26. Juni 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang mit der Razzia wegen Verdachts auf Drogenhandel, welche am 21. Juni 1995 in Rüti durch die Antiterrorereinheit «Diamant» der Kantonspolizei durchgeführt wurde, haben auch unbescholtene Menschen Schaden erlitten; dies insbesondere wegen des unsensiblen, teilweise rassistisch gefärbten Vorgehens der beteiligten Polizeikräfte. Diese Feststellung wirft einige grundsätzliche Fragen auf.

Ich bitte daher den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

- Entspricht es gängiger Praxis, in einer Razzia Festgenommenen den Grund ihrer Verhaftung nicht zu nennen?
Wenn ja, warum?
- Ist es üblich, Festgenommene auf offener Strasse vor allen Schaulustigen zu fotografieren?
Wenn ja, weshalb?
- Hält es der Regierungsrat für angemessen, Menschen, gegen die nichts Rechtswidriges vorliegt, nach der Einvernahme spät in der Nacht auf die Strasse zu stellen und ihnen eine Hilfe bei der Rückkehr nach Hause zu verweigern?
- Wie wird darauf hingewirkt, dass bei Polizeieinsätzen nicht entwürdigende und schikanöse Handlungen (z.B. Fuss auf den Kopf eines am Boden liegenden Verhafteten stellen) sowie entwürdigende Sprüche - auch rassistischen Inhalts - unterbunden werden?
- Gehört es zur Sorgfaltspflicht der Pressestelle der Kantonspolizei, über die im Laufe einer Untersuchung festgestellte Unschuld von Personen, Gruppierungen, Vereinen usw. zu informieren, wenn diese vorgängig öffentlich verdächtigt worden waren?
- Wie soll die persönliche Würde und menschliche Gerechtigkeit unschuldig Betroffener in der Öffentlichkeit wiederhergestellt werden?
- Was unternimmt der Regierungsrat - allenfalls in Zusammenarbeit mit der Kantonalen Arbeitsgemeinschaft für Ausländerfragen, KAAZ -, damit das Ansehen unbescholtener Ausländerinnen und Ausländer und ihrer Organisationen durch Polizeieinsätze nicht beschädigt wird?
- Wird der Frage von Rassismus im Polizeialltag bei der Aus- und Weiterbildung von Polizeikräften Beachtung geschenkt?
Wenn ja, in welcher Weise?
Wenn nein, hält es der Regierungsrat nicht für notwendig, dieses Problem zu thematisieren?

Auf Antrag der Direktion der Polizei
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Anjuska Weil, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Unabhängig voneinander führten mehrere in verschiedenen Kantonen sowie in Deutschland geführte Ermittlungsverfahren, in deren Zuge erhebliche Mengen von Heroin sichergestellt wurden, den Verdacht, die Liegenschaft des ehemaligen Kinos «Scala» in Rüti diene im Drogenhandel tätigen Personen als Drogenumschlagsplatz sowie als logistische Basis für solche Geschäfte. Polizeiliche Beobachtungen erhärteten diesen Verdacht. Die bei der erwähnten Liegenschaft im Hinblick auf mögliche Polizeiaktionen festgestellte Gegenobservation deutete auf grössere kriminelle Umtriebe hin.

Die daraufhin sorgfältig vorbereitete und koordinierte Aktion der Kantonspolizei lief am 21. Juni 1995 gegen die in der Liegenschaft «Scala» anwesenden Personen gesetz- und verhältnismässig ab. Sie wurden vom zuständigen Untersuchungsrichter begleitet. Um die eingesetzten Kräfte vor unnötigen Gefahren zu bewahren und konsequent mit Überlegen-

heit unbedachten Gewaltaktionen vorzubeugen, setzte die Kantonspolizei eine Spezialformation ein. Das gehört für solche Aktionen zu den üblichen Vorsichtsmassregeln, erfuhr aber in diesem Falle nachträglich eine besondere Rechtfertigung, indem die Polizei eine durchgeladene Faustfeuerwaffe und verschiedene Hieb- und Stichwaffen im Laufe der Aktion aus dem Verkehr ziehen konnte. Alle festgenommenen Personen erfuhren in der Einvernahme, wessen man sie verdächtigte. Dabei wirkten zum Vermeiden von Missverständnissen Dolmetscher mit. Wenn die Erkenntnisse ausgewertet sind, wird die Untersuchungsbehörde das Verfahren gegen jeden einzelnen Angeschuldigten einstellen, gegen den keine zum Erheben einer Anklage taugende Beweise sprechen. Das geschieht mit einer schriftlich zugestellten Verfügung, die zudem Kosten- und Entschädigungsfolgen regelt und der richterlichen Überprüfung unterliegt.

Zum Sichern der Beweise und zum Ausschluss von Verwechslungen werden bei solchen Aktionen die angehaltenen Personen vor Ort fotografiert. Weil es am dafür nötigen Licht und Raum im Hause «Scala» fehlte, geschah das im Freien, aber durchaus nicht auf der Strasse vor den Augen irgendeiner Art von Öffentlichkeit, sondern in einer schwer einsehbaren Gebäudenische der Liegenschaft.

Wer von den angehaltenen Personen nach der Aktion wieder auf freien Fuss kam, konnte seine Wegfahrt in einer Telefonzelle des Polizeistützpunktes selber organisieren. Ein polizeilicher Rücktransport wurde angeboten und abgelehnt.

Die Kantonspolizei bemüht sich, gerade für grössere Einsätze zusammengezogene Kräfte sorgfältig zu instruieren und anzuleiten. In Grundausbildung und Weiterbildung legt man grossen Wert auf das Bewältigen von Konflikten, wie sie bei solchen Aktionen auftreten können.

Von den in der Anfrage vage angedeuteten Übergriffen und Schikanen stellten die Leiter der Aktion und ihre Kader nichts fest, war bisher weder in Beschwerden noch in Einvernahmen die Rede. Daher erübrigt sich, daran hypothetisch Überlegungen anzuknüpfen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi